

# POSTULAT

<b>Urheber</b>	Emmanuel Revaz, Les Verts, Stéphane Ganzer, PLR, Gina-Maria Schmidhalter (Suppl.), AdG/LA, und Sébastien Clerc (Suppl.), PDCB
<b>Gegenstand</b>	Kontrolle der Lagerstätten für Agrochemikalien: Wir müssen handeln, bevor es zu spät ist!
<b>Datum</b>	14.03.2019
<b>Nummer</b>	2.0280

---

Viele Agrochemikalien werden aufgrund ihrer umweltgefährdenden oder giftigen Eigenschaften als wassergefährdende Stoffe eingestuft. Eine unkontrollierte und unsachgemässe Freisetzung in die Umwelt kann auch in kleinen Mengen – sei es durch Leckagen, durch Fehler bei der Handhabung oder durch Verunreinigungen des Löschwassers im Brandfall – gravierende Folgen haben:

- Stoffe gelangen ins Grundwasser und verunreinigen das Trinkwasser
- Gewässer werden verschmutzt und Fische und andere Wasserorganismen werden vergiftet
- Kontaminierte Böden werden in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen mit der Gefahr, dass sie als Altlast klassiert werden

Betriebe, die Agrochemikalien lagern oder verkaufen, sind verpflichtet, das Risiko für deren Freisetzung durch geeignete Massnahmen zu begrenzen. Das ist auch in ihrem Interesse, da die Behebung von Umweltschäden äusserst kostspielig und die Gefahr, rechtlich belangt zu werden, gross ist. Die besagten Massnahmen sind in einem Merkblatt detailliert beschrieben (1).

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen regelt die Koordination und Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen durch die kantonalen Behörden. Gemäss diesem Gesetz ist die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen für die Kontrolle des Marktes zuständig und spezifische Aufgaben werden anderen Dienststellen (Dienststelle für Umwelt, Dienststelle für Landwirtschaft) übertragen.

Überdies sind Betriebe, in denen die Mengenschwellen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen überschritten werden, der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV) unterstellt. Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse ist ihrerseits für die Kontrolle der Betriebe zuständig, die der StFV unterstellt sind oder in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen (in Anwendung des Unfallversicherungsgesetzes [UVG]).

Trotz der zahlreichen Gesetzesgrundlagen und der komplexen Aufgabenteilung zwischen den Dienststellen entgehen gewisse Betriebe jeglicher Kontrolle.

So scheint es in der Rhoneebene mehrere Lager für Agrochemikalien zu geben, die von keiner Dienststelle hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheits- und Umweltnormen (Feuer, Wasserableitung) kontrolliert werden. Es handelt sich um kleine Verkaufslager, die aufgrund des saisonalen Betriebs und der nicht erreichten Mengenschwellen nicht der StFV unterstellt sind. Einige dieser Lager befinden sich direkt an Wasserläufen oder inmitten der Wohnzone. Die Unklarheiten in Sachen Status und Konformität dieser Lager könnten im Falle eines Schadenereignisses lokal verheerende Folgen für Mensch und Umwelt haben. Was passiert, wenn die gelagerten Chemikalien von heftigen Naturereignissen, wie den Gewitterstürmen vom August 2018 mit anschliessenden Überschwemmungen an mehreren Orten des Kantons, in Mitleidenschaft gezogen werden?

Hier besteht ein krasser Gegensatz zu den Landwirtschaftsbetrieben, die ihrerseits im Rahmen der SwissGAP-Anforderungen oder des ökologischen Leistungsnachweises regelmässig kontrolliert werden.

(1):

[https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sen/\\_www/files/pdf43/recommandations\\_produits\\_chimiques\\_usage\\_agricole\\_de.pdf](https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sen/_www/files/pdf43/recommandations_produits_chimiques_usage_agricole_de.pdf)

### **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat fordern wir den Staatsrat auf:

- ein Inventar der verschiedenen Lager für Agrochemikalien (kleine Verkaufslager, die nicht der Störfallverordnung [StFV] unterstellt sind) zu erstellen;
- zu überprüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden, und gegebenenfalls die nötigen Korrekturen anzuordnen;
- in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu überprüfen, ob diese Lager mit dem Zonennutzungsplan im Einklang stehen.